



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.10.2023

Tonabbau in der Tongrube am Mistelberg

Entsprechend Pressemitteilung vom 2. März 2016 wurde festgestellt „dass der Tonabbau [in der Tongrube am Mistelberg in Kalchreuth] mit dem Abschluss des Betriebsplanes im Jahre 2012 endgültig beendet war und die Tongrube auch im Regionalplan nicht mehr enthalten ist.“¹ Laut eines Artikels des Wochenblatts hat jedoch „im Dezember 2022 die Firma Gebrüder Schultheiß GmbH & Co KG der Gemeinde Kalchreuth mitgeteilt, dass der Grubenbetrieb wieder aufgenommen wurde und nach Ausbeute der noch vorhandenen Rohstoffe (Ton) beim Bergamt Nordbayern in Bayreuth ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt wird.“²

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Auf welcher Rechtsgrundlage und welchem Betriebsplan begründet sich der kürzlich vom Eigentümer angekündigte Abbaubetrieb in der Tongrube am Mistelberg? 3
- 1.b) Für welchen Zeitraum gelten Betriebspläne zum Abbau von Ton in der Regel in Bayern? 3
- 1.c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Gültigkeitsdauer von Bergbauberechtigungen zum Abbau von Ton vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit z. T. weitreichende Angebotsüberhänge bestanden, was auf eine Vorratshaltung hindeutet? 4
- 2.a) Wie ist im Fall der Tongrube am Mistelberg in Kalchreuth die Gültigkeitsdauer der Bergbauberechtigungen zu beurteilen? 4
- 2.b) Warum wurden damals Betriebsunterbrechungen für den Abbau in der Tongrube am Mistelberg genehmigt? 4
- 2.c) Wurden diese Unterbrechungen zeitlich unbegrenzt genehmigt? 4
- 3.a) Für welche Dauer sind die geplanten Abbaumaßnahmen in der Tongrube am Mistelberg vorgesehen? 4
- 3.b) In welchem Umfang ist der Abbau geplant? 4

1 <https://www.nordbayern.de/region/erlangen/kalchreuth-tongrube-wird-biotop-1.5027620>

2 https://www.wochenkick.de/eckental/c-lokales/wiederaufnahme-des-ton-abbaus_a15601

3.c)	Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele werden mit den vorgesehenen Abbaumaßnahmen nach Einschätzung der Staatsregierung verfolgt?	5
4.a)	Hält die Staatsregierung nach einer Abbaupause von 18 Jahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für erforderlich und, wenn nein, warum nicht?	5
4.b)	Welche mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen werden zum Schutz von Grundwasser und Biodiversität im Umfeld der Tongrube realisiert?	5
4.c)	Wer überwacht diese Maßnahmen?	5
5.a)	Liegen im geplanten Abbauggebiet gesetzlich geschützte Biotope und, wenn ja, wie werden diese Gebiete geschützt oder ausgeglichen?	5
5.b)	Welche gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. der Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten sind aus der Tongrube Mistelberg bekannt?	5
5.c)	Wie sollen diese Arten während des Abbaus geschützt werden?	6
6.a)	Liegt dem Bergamt Nordbayern inzwischen ein Abschlussbetriebsplan für die Tongrube in Kalchreuth vor?	6
6.b)	Falls ja, welche weiteren Behörden werden oder wurden an der Zulassung des Abschlussbetriebsplans beteiligt?	6
6.c)	Zu welchen Ergebnissen kommen die Gutachten, die für den Abschlussbetriebsplan erstellt wurden?	6
7.a)	Liegt ein Antrag für eine Verfüllung der Abbaustelle in Kalchreuth vor?	7
7.b)	Falls ja, zu welchem Ergebnis kommen die Beurteilungen der wasserrechtlichen Kriterien sowie des Bodens, der Geologie und Hydrologie?	7
7.c)	Zu welchem Ergebnis kommt die Gesamtbeurteilung des Standortes?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 23.10.2023

1.a) Auf welcher Rechtsgrundlage und welchem Betriebsplan begründet sich der kürzlich vom Eigentümer angekündigte Abbaubetrieb in der Tongrube am Mistelberg?

Der Tonabbau am Mistelberg wurde ursprünglich baurechtlich vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt genehmigt. Im Juli 2003 wechselte die Zuständigkeit für den Tonabbau mit der Aktenübergabe vom Landratsamt an das Bergamt Nordbayern, da bei einer Untersuchung für eine Erweiterungsplanung durch das damalige Bayerische Geologische Landesamt festgestellt wurde, dass der Tonabbau dem Bergrecht zuzuordnen ist. Die unbefristet erteilte rechtsgültige Baugenehmigung des Landratsamtes wurde seitdem als bergrechtlicher Hauptbetriebsplan eingestuft.

Für eine geplante Erweiterung des Tonabbaus wurde 2002 die Vorlage eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes gefordert, wofür nach Mitteilung der Regierung von Mittelfranken zunächst ein förmliches Raumordnungsverfahren durchzuführen gewesen wäre.

Ende 2003 wurde vom Betreiber mit der Erstellung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes zur Überführung in das bergrechtliche Genehmigungssystem begonnen. Die Vorlage eines Hauptbetriebsplanes erfolgte jedoch nicht, da im Jahr 2004 zunächst die Produktion in der Ziegelei Spardorf reduziert und 2005 die Ziegelei stillgelegt wurde.

Ende 2004 begannen erste Planungen für einen Abschlussbetriebsplan zur Einstellung des Tonabbaus. Dabei sollten aus Gründen der dauerhaften Standsicherheit erforderliche Böschungsgestaltungen im Rahmen einer Golfplatzplanung als Nachfolgenutzung realisiert werden.

Nachdem diese Nachfolgenutzung nicht realisiert wurde, wurde am 31. Mai 2011 die Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes mit Fremdverfüllung beantragt, der am 18. Juni 2012 vom Bergamt Nordbayern genehmigt wurde. Dieser Bescheid wurde aufgrund von Klagen der Gemeinde Kalchreuth und des Marktes Heroldsberg mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 15. April 2015 aufgehoben.

2016 wurden von der Gemeinde Kalchreuth und dem Markt Heroldsberg Bebauungspläne für den Bereich des Tontagebaus erlassen, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens wurden die Bebauungspläne mit Urteil vom 21. Juli 2020 Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 wurde vom Unternehmer die Wiederaufnahme des Grubenbetriebes im Rahmen der bestehenden baurechtlichen Genehmigungen angekündigt. Aufgrund der langen Betriebsunterbrechung wurde vom Bergamt Nordbayern zunächst eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert. Diese liegt seit dem 24. November 2022 vor.

1.b) Für welchen Zeitraum gelten Betriebspläne zum Abbau von Ton in der Regel in Bayern?

Hauptbetriebspläne gelten unabhängig vom Rohstoff für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren, Rahmenbetriebspläne für einen Zeitraum von 25 bis 50 Jahren.

1.c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Gültigkeitsdauer von Bergbauberechtigungen zum Abbau von Ton vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit z. T. weitreichende Angebotsüberhänge bestanden, was auf eine Vorratshaltung hindeutet?¹

Bergrechtliche Zulassungen sind gebundene Entscheidungen, dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Genehmigung besteht, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Bundesberggesetz (BBergG) eingehalten sind. Konjunkturell bedingte Nachfrageschwankungen des abgebauten Rohstoffes führen nicht zu einer Versagung bzw. Beschränkung einer Betriebsplanzulassung.

2.a) Wie ist im Fall der Tongrube am Mistelberg in Kalchreuth die Gültigkeitsdauer der Bergbauberechtigungen zu beurteilen?

Die Tongrube am Mistelberg ist ein Sonderfall, da eine unbefristet erteilte baurechtliche Abbaugenehmigung vorliegt.

2.b) Warum wurden damals Betriebsunterbrechungen für den Abbau in der Tongrube am Mistelberg genehmigt?

Die Tongrube am Mistelberg hat die Ziegelei in Spardorf mit Tonen versorgt. Die Ziegelei wurde 2005 vom Betreiber endgültig stillgelegt, nachdem 2004 schon einzelne Produktionslinien stillgelegt worden waren. Aufgrund des weggefallenen Absatzes hat der Betreiber des Tonabbaus im April 2006 erstmalig eine Betriebsunterbrechung gemäß § 52 Abs. 1 BBergG beantragt, um eine Planung für einen Weiterbetrieb oder eine Einstellung des Tonabbaus vorzulegen. Die Betriebsunterbrechung wurde unter Auflagen insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit in dem Tonabbau genehmigt.

Diese Unterbrechungsgenehmigung war erforderlich, da gemäß § 52 Abs. 1 BBergG eine Betriebsunterbrechung über zwei Jahre einer behördlichen Genehmigung bedarf.

2.c) Wurden diese Unterbrechungen zeitlich unbegrenzt genehmigt?

Die Unterbrechungsgenehmigungen wurden zeitlich befristet genehmigt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen ist, wenn der Tonabbau nicht wiederaufgenommen wird.

3.a) Für welche Dauer sind die geplanten Abbaumaßnahmen in der Tongrube am Mistelberg vorgesehen?

Aufgrund der unbefristet erteilten baurechtlichen Abbaugenehmigung erfolgt eine dauerhafte Einstellung des Betriebes erst auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes.

3.b) In welchem Umfang ist der Abbau geplant?

Die Wiederaufnahme des Abbaus erfolgt unter Beachtung der in der baurechtlichen Zulassung festgelegten Maßgaben. Die Detailplanung ist Bestandteil des angekündigten Abschlussbetriebsplanes.

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/ey-gutachten-genehmigungsverfahren-zum-rohstoffabbau-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4

3.c) Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele werden mit den vorgesehenen Abbaumaßnahmen nach Einschätzung der Staatsregierung verfolgt?

Die vorgesehenen Abbaumaßnahmen erfolgen als vorbereitende Maßnahmen für eine dauerhafte Einstellung des Abbaubetriebes. Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Zielen kann seitens der Staatsregierung keine Einschätzung getätigt werden.

4.a) Hält die Staatsregierung nach einer Abbaupause von 18 Jahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für erforderlich und, wenn nein, warum nicht?

Ja, eine saP wurde erstellt (siehe auch Antwort zu Frage 1 a).

4.b) Welche mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen werden zum Schutz von Grundwasser und Biodiversität im Umfeld der Tongrube realisiert?

Die mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens festgelegt werden.

4.c) Wer überwacht diese Maßnahmen?

Der Tontagebau am Mistelberg untersteht der Bergaufsicht. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist damit die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern. Bei den Genehmigungsverfahren und im Überwachungsvollzug werden die jeweiligen Fachbehörden (z. B. Wasserwirtschaftsamt, untere Naturschutzbehörde etc.) beteiligt.

5.a) Liegen im geplanten Abbaugelände gesetzlich geschützte Biotopgebiete und, wenn ja, wie werden diese Gebiete geschützt oder ausgeglichen?

Nein, es liegen im geplanten Abbaugelände keine gesetzlich geschützten Biotopgebiete vor.

5.b) Welche gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. der Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten sind aus der Tongrube Mistelberg bekannt?

Folgende geschützte Arten sind bekannt:

- Fledermäuse: 7 Arten zur Nahrungssuche,
- Vögel: 18 Arten,
- Amphibien: 1 nachgewiesene Art, 2 potenziell vorkommende Arten.

5.c) Wie sollen diese Arten während des Abbaus geschützt werden?

Zum Schutz der in Antwort 5b genannten Arten sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Fledermäuse:

- Zwischen März und November ist kein Abbau während Dämmerung und Abendzeit erlaubt.

Vögel:

- Abschnittsweiser Abbau zur Minimierung der Flächenbeanspruchung;
- Erstmaßnahmen wie die Baufeldräumung und der Abschub des Oberbodens auf der nordwestlichen Teilabbaufäche bzw. der Abbaubeginn müssen außerhalb der Brutzeit erfolgen;
- Schutz/Abschirmung der angrenzenden Grünlandflächen im Nordwesten durch einen ca. 2 m hohen Humuswall;
- Anlage von neuen potenziellen Bruthabitaten als Ausweichflächen.

Amphibien:

- Bau eines Schutzzaunes um den im Nordwesten der Tongrube liegenden Teich sowie eine Erweiterung des Teichs nach Süden vor Abbaubeginn;
- Einbringung von Strukturen wie liegendem Totholz oder Steinhäufen im direkten Umfeld des bestehenden nordwestlichen Gebiets sowie neu anzulegenden Gewässerhabitaten als Überwinterungs- und Versteckplätze;
- Erhalt und Pflege des nordwestlichen Gewässers durch Freistellung von Verbuschung und Gehölzen falls notwendig, um eine zu starke Verschattung zu vermeiden;
- Erhaltung und Neuanlage von flachen Kleingewässern in Abbaustellen oder Verfüllungsflächen oder zusätzliche Anlage von vegetationsarmen Flächen mit grabbarem Substrat, wenn kein geeigneter Landlebensraum vorhanden ist.

6.a) Liegt dem Bergamt Nordbayern inzwischen ein Abschlussbetriebsplan für die Tongrube in Kalchreuth vor?

Nein, ein Abschlussbetriebsplan liegt dem Bergamt Nordbayern nicht vor, befindet sich aber derzeit in der Erstellung durch den Unternehmer.

6.b) Falls ja, welche weiteren Behörden werden oder wurden an der Zulassung des Abschlussbetriebsplans beteiligt?

Entfällt.

6.c) Zu welchen Ergebnissen kommen die Gutachten, die für den Abschlussbetriebsplan erstellt wurden?

Siehe Antwort zu Frage 6 a.

7.a) Liegt ein Antrag für eine Verfüllung der Abbaustelle in Kalchreuth vor?

Nein, hierzu liegt kein Antrag vor.

7.b) Falls ja, zu welchem Ergebnis kommen die Beurteilungen der wasserrechtlichen Kriterien sowie des Bodens, der Geologie und Hydrologie?

Entfällt.

7.c) Zu welchem Ergebnis kommt die Gesamtbeurteilung des Standortes?

Siehe Antwort zu Frage 7 a.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.